

Beilage 28.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Schaffung eines Notstandsfondes
und Bildung eines Landesnotstandskomitees.

Hoher Landtag!

Mit Note der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 14. Dezember 1907, Nr. 58.823, wurde auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Oktober v. J., Z. 27.361, das von letzterem im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministeriums ausgearbeitete „Regulativ für das Notstandswesen“ mit der Bemerkung übermittelt, daß die Statthalterei gleichzeitig beauftragt worden sei, in Verhandlungen mit dem Landesauschusse zwecks Schaffung eines Landesnotstandsfondes und Bildung eines Landesnotstandskomitees zu treten. In der Zuschrift der Statthalterei wurde ausgeführt, daß die Vorteile der beabsichtigten Regelung des Notstandwesens so nahe liegen, daß von der Darlegung derselben um so mehr Umgang genommen werden könne, als dem Landesauschusse ohnehin die sich bei jeder Notstandsaktion gegen die regelmäßig eintretende, unter den gegenwärtigen Verhältnissen unvermeidliche Verzögerung der Flüssigmachung der staatlichen Unterstützungen laut werdenden Klagen hinreichend bekannt seien.

Zu dem übermittelten „Regulativ“ wird die Bildung des Landesnotstandsfondes durch jährliche Beiträge des Staates und des Landes in Aussicht genommen. Die Bestimmung der Höhe dieser Jahresbeiträge würde der Vereinbarung der Staatsverwaltung und der Landesverwaltung vorbehalten bleiben.

Die Verwaltung des Notstandsfondes würde einem Landesnotstandskomitee übertragen, das aus dem Landeschef oder dessen Stellvertreter und aus Vertretern der autonomen Landesverwaltung, der politischen Landesstelle, der Finanzverwaltung und der landwirtschaftlichen Korporationen zu bestehen hätte.

Das Regulativ enthält auch Bestimmungen über Bezirks- und Lokalkomitees, über den Wirkungsbereich der staatlichen Behörden bei Notstandsaktionen, über den Notstandsbegriff, über die Durchführung der Notstandsaktionen, die Schadenermittlung, die Form der Notstandshilfe und die Bemessung der individuellen Unterstützungen.

Der Landesauschuß beantwortete die Note der k. k. Statthalterei mit Zuschrift vom 23. Dez. v. J., Z. 5636, dahin, daß er die Regulierung der Hilfsaktion in Notstandsfällen sympathisch begrüße und dem vorgelegten Regulativ im allgemeinen beistimme, nur dürfte es bei der Kleinheit des Landes nicht notwendig erscheinen, die Bildung von Bezirks- und Lokalkomitees ins Auge zu fassen, sondern sich auf ein Landeskomitee zu beschränken.

Was die Bildung eines Landesnotstandsfondes betreffe, so könne der Landesauschuß dermalen keine Stellung nehmen, da er diesbezüglich erst die Beschlußfassung des Landtages einholen möchte.

Unter dem 15. Mai d. J. Nr. 28 522 teilte die k. k. Statthalterei dem Landesauschusse mit, daß das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 9. Mai 1908, Z. 16157, die Äußerung des Landesauschusses in der Erwartung zur Kenntnis genommen habe, daß ihm über die feinerzeitige definitive Stellungnahme der Landesvertretung in dieser Frage weitere Mitteilungen zukommen werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss erklärt sich mit dem Projekte der Schaffung eines Notstandsfondes und der Bildung eines Landesnotstandskomitees im Sinne der Ausführungen des Landesauschusses einverstanden. Es mangeln aber vorläufig alle Anhaltspunkte, um schon jetzt positive Anträge über die meritorische Erledigung der Angelegenheit zu stellen. Verhandlungen und Vorerhebungen sind jedenfalls notwendig, um die Höhe eines, den Verhältnissen und Bedürfnissen angemessenen Landesbeitrages feststellen zu können. Auch wäre es sehr erwünscht, zu erfahren, welchen Standpunkt die Landtage, beziehungsweise die Landesauschüsse der übrigen Länder zu dieser Frage einnehmen, um ein einheitliches und gleichmäßiges Vorgehen zu erzielen.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss ist daher der Anschauung, es sollte seitens des Landtages jetzt in eine meritorische Beschlussfassung über den fraglichen Gegenstand nicht eingegangen werden, dagegen wäre der Akt an den Landesauschuss mit dem Auftrage zurückzuverweisen, die entsprechenden Erhebungen und Verhandlungen zu pflegen und dann in späterer Session hierüber zu berichten.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt den

A u t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Akt betreffend die Schaffung eines Notstandsfondes und Bildung eines Notstandskomitees wird an den Landesauschuss mit dem Auftrage zurückverwiesen, die geeigneten Verhandlungen und Erhebungen in dieser Angelegenheit zu pflegen, sich insbesondere auch Kenntnis über die Anschauungen, die Stellungnahme und das Vorgehen der übrigen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder in dieser Angelegenheit zu verschaffen und auf Grundlage der bezüglichen Erhebungen und Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.“

Bregenz, am 19. September 1908.

Jodok Fink,
Obmann.

Mart. Thurnher,
Berichterstatler.